

II- 1952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
Zl. 10.001/74-Parl/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 8. Februar 1977

909 IAB

1977 -02- 22

zu 915 J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 915/J-NR/76, betreffend Zuspitzung der Lage der EDV-Bediensteten mit Sondervertrag an den Österreichischen Universitäten, die die Abgeordneten Dr. BUSEK und Genossen am 22. Dezember 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1-2)

Gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bedürfen Sonderverträge der Genehmigung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen. Jede Bezugserhöhung stellt eine wesentliche Änderung der Sondervertragsbestimmungen dar und bedarf daher eines Nachtrages zum Sondervertrag. Derartige Nachträge fallen ebenfalls unter die Bestimmungen des § 36, Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Für die Regelung der Sonderentgelte und der sonstigen Vertragsbestimmungen der EDV-Bediensteten des Bundes ist für alle Ressortbereiche – und damit auch für die Rechenzentren der Universitäten – derzeit das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 4. Juni 1976, Zl. 923080/2-II/3/75, bindend.

Es steht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht zu, von den Bestimmungen dieses Rundschreibens des Bundeskanzleramtes abzuweichen.

Jeder Nachtrag zum Sondervertrag mußte daher vor Anweisung des Zentralbesoldungsamtes zur Flüssigmachung der in Art. IV der 23. VBG-Novelle vorgesehenen Bezugserhöhung für die EDV-Bediensteten mit Sondervertrag im Universitätsbereich dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Aus diesem Grunde war eine sofortige Anweisung der höheren Bezüge nicht möglich. Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind die Sonderverträge bzw. Nachträge zu den Sonderverträgen für die Bedienstetengruppen 1 und 2 (Leiter einer EDV-Anlage und Chefprogrammierer sowie Chefsystemanalytiker) bereits seit September 1976 erledigt, das Zentralbesoldungsamt hat die entsprechenden Bezüge flüssiggemacht. Auch für die übrigen Bediensteten wurden die neuen Bezüge bereits angewiesen.

Art. IV der 23. VBG-Novelle sieht ab 1.7.1976 eine weitere Teuerungszulage für EDV-Bedienstete mit Sondervertrag nicht mehr vor. Art. IV Abs. 5 bestimmt, daß allfällige (bisherige) Teuerungszulagen bei Anwendung des Art. IV Ziff. 1, 3 und 4 (Erhöhung des Sonderentgeltes ab 1.7.1976, Vorgangsweise und allfällige Zulagenerhöhung) und für die Zeit ab 1.7.1976 als Teil jener Entgeltbestandteile zu behandeln sind, zu denen sie vor dem 1.7.1976 gebührt haben. Seit 1. Juli 1976 ist daher auf Grund des Gesetzes eine Teuerungszulage nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern der Bezugsansatz selbst bereits um den entsprechenden Betrag erhöht worden.

ad 3)

Die Angleichung bzw. Gleichbehandlung der EDV-Sonderentgelte an den Universitäten mit den Gehaltsregelungen der übrigen Vertragsbediensteten des Bundes auch in Hinkunft ist eine Angelegenheit des Gesetzgebers.

